



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Trent

Gemäß § 136 Abs. 2 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)<sup>1</sup> sind die auf der Grundlage des DDR-Wassergesetzes<sup>2</sup> festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete, bei denen nicht mehr die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>3</sup> vorliegen, aufgehoben.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, als zuständiger öffentlicher Wasserversorger, beantragte bei der Unteren Wasserbehörde die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Trent. Das nach dem DDR-Wassergesetz festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung und erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz. Durch den Wegfall der schutzbedürftigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfüllen die Schutzanordnungen keine Ordnungsaufgabe im Sinne des § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und sind daher funktionslos.

Das mit Beschluss des Kreistages Rügen Nr. 65-12/81 am 10.09.1981 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Trent ist daher **aufgehoben**.

Dieses Trinkwasserschutzgebiet hat mit sofortiger Wirkung keine Verbindlichkeit mehr.

Stralsund, 8. Mai 2019

Im Auftrag

Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

- 1 LWaG M-V (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- 2 DDR-Wassergesetz: Wassergesetz der DDR vom 02. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467)
- 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 4. Dezember 2018